

I m N a m e n d e s V o l k e s

Aktenzeichen:

12/3 RJ 68/61

In Sachen

Zugestellt

a) d.Rev.Klägerin
am 13.Juni 1964

b) d.Rev.Beklagten
am 15.Juni 1964

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am
28. April 1964 ohne mündliche Verhandlung unter
Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t

und Bundesrichter S c h m i d t h a l s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h m i d t und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Dezem-
ber 1960 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten
einander nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Versicherung ihres am 18. Dezember 1958 verstorbenen früheren Ehemannes. Ihre Ehe mit dem Versicherten wurde am 24. Juni 1954 aus der Alleinschuld des Ehemannes geschieden. Sie erwirkte am 17. März 1955 gegen ihn ein Unterhaltsurteil, in dem er verurteilt wurde, ihr einen Unterhalt von 30,-- DM monatlich zu zahlen. Seinen Verpflichtungen aus diesem Unterhaltsurteil kam er bis Juni 1956 nach. Spätere Vollstreckungsversuche blieben erfolglos, weil der Versicherte bis zu seinem Tode nur noch gelegentlich in Arbeit stand. Die Klägerin selbst erzielte seit 1955 aus einem geregelten Arbeitsverhältnis ein monatliches Bruttoeinkommen von 270,-- bis 320,-- DM.

Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin auf Gewährung der Hinterbliebenenrente durch Bescheid vom 14. April 1959 ab. Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab 1. Dezember 1958 "Witwenrente" zu gewähren, weil das Unterhaltsurteil, das durch ein gegenteiliges Abänderungs- oder Aufhebungsurteil nicht beseitigt worden sei, einen "sonstigen Grund", aus dem Unterhalt zu leisten war, i.S. des § 1265 RVO dargestellt habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Im Gegensatz zu der Auffassung des SG hat es angenommen, daß einem Unterhaltsurteil die Bedeutung einer Verpflichtung zum Unterhalt aus sonstigen Gründen i.S. des § 1265 RVO nicht zukomme, wenn Jahre vor dem Tode des geschiedenen Ehemannes Leistungen trotz Vorliegens eines rechtskräfti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gen Unterhaltsurteils nicht erfolgt und Vollstreckungsversuche erfolglos geblieben seien.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt unrichtige Anwendung des § 1265 RVO und meint, ein Unterhaltsurteil, gleich welcher Art, das nicht durch ein Abänderungs- oder Aufhebungsurteil beseitigt worden sei, müsse als ein "sonstiger Grund" i.S. des § 1265 RVO angesehen werden.

Die Klägerin beantragt dem Sinne nach,

das Urteil des Bayerischen LSG vom
20. Dezember 1960 aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG Augsburg vom 5. April 1960
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Berufungsurteil für richtig.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Im Ergebnis hat das Berufungsgericht den auf § 1265 RVO gestützten Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente aus der Arbeiterrentenversicherung ihres verstorbenen früheren Ehemannes mit Recht versagt.

Der Versicherte hat der Klägerin nach den nicht an-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

gefochtenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt nicht geleistet. Auch hatte er der Klägerin zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes Unterhalt nicht zu leisten, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben. Nach den §§ 58, 59 des Ehegesetzes 46, die hier zur Anwendung gelangen (BSG 5, 277 f), war er mangels Unterhaltsfähigkeit zu Unterhaltsleistungen an die Klägerin nicht verpflichtet (vgl. BSG 3, 197 f). Aus den fruchtlosen Versuchen einer Vollstreckung aus dem Unterhaltsurteil vom 17. März 1955 nach dem Juni 1956 haben die Vorinstanzen mit Recht geschlossen, daß der Versicherte nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu Unterhaltsleistungen an die Klägerin nicht in der Lage war. Es kam daher darauf an - was unter den Beteiligten auch allein streitig ist - , ob der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt aus sonstigen Gründen i.S. des § 1265 RVO zu leisten hatte. Hierzu hat das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht angenommen, daß dem vollstreckbaren Unterhaltsurteil vom 17. März 1955 nicht die Bedeutung eines "sonstigen Grundes" i.S. des § 1265 RVO zugemessen werden kann.

Zwar kann ein vollstreckbarer Unterhaltstitel, der nach der Ehescheidung ergangen ist, den Versicherten zu Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehefrau verpflichtete und bis zum Tode des Versicherten fortbestanden hat, ein "sonstiger Grund" i.S. des § 1265 RVO sein, aus dem der Versicherte der geschiedenen Ehefrau Unterhalt zu leisten hatte. Ein solcher Titel ist ausnahmsweise jedoch kein sonstiger Grund i.S. des § 1265 RVO mehr, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes die Wirkungen des Titels nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) hätte beseitigen können. Dies hat der Große

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Beschluß vom 27. Juni 1963 - GS 5/61 - ausgesprochen. Hiernach kann das rechtskräftige Unterhaltsurteil vom 17. März 1955 als sonstiger Grund i.S. des § 1265 RVO nicht beurteilt werden, weil der Versicherte zur Zeit seines Todes wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die für seine Verurteilung zur Unterhaltsleistung an die Klägerin im Urteil vom 17. März 1955 maßgebend gewesen sind, eine Abänderungsklage i.S. des § 323 ZPO mit Erfolg hätte durchführen können. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Versicherte von der Zeit, als das Unterhaltsurteil ergangen war, bis zum Juni 1956 seinen Unterhaltsverpflichtungen nachgekommen; nach diesem Zeitpunkt hat er nur noch gelegentlich in Arbeit gestanden und sind Vollstreckungsversuche aus dem Unterhaltsurteil ohne Erfolg geblieben; er war zumindest seit der 2. Hälfte des Jahres 1956 zur Unterhaltsgewährung an die Klägerin mangels eines ausreichenden eigenen Arbeitseinkommens nicht mehr fähig; zum anderen verfügte die Klägerin selbst seit 1955 über ein eigenes Arbeitseinkommen von 270,-- bis 320,-- DM. Ob sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Arbeitseinkünften bestreiten konnte und nicht mehr unterhaltsbedürftig war, konnte auf sich beruhen; denn da der Versicherte nach Juni 1956 schon mangels Unterhaltsfähigkeit zur Unterhaltsgewährung an die Klägerin nicht mehr verpflichtet war, hätte er die vollstreckungsrechtlichen Wirkungen des Unterhaltsurteils vom 17. März 1955 zur Zeit seines Todes beseitigen können.

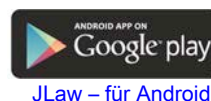
Da somit keiner der Fälle gegeben ist, in denen nach § 1265 RVO ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die frühere Ehefrau des Versicherten besteht, ist der von der Klägerin geltend gemachte Rentenanspruch unbegründet.

Das Berufungsgericht hat mit Recht auf die Berufung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision mußte aus diesen Gründen zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)